

Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz – Bundesmodellprojekt

Informationsblatt für ambulante Pflegedienste

In den letzten Jahren hat sich in Deutschland – regional unterschiedlich verteilt – eine neue Wohn- und Versorgungsform für hilfebedürftige alte Menschen etabliert, an der ambulante Pflegedienste einen wesentlichen Anteil haben.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften – vor allem für Menschen mit Demenz - sind ein mittlerweile ausgereiftes Wohnmodell, das zunehmend nachgefragt wird.

Dieses Informationsblatt soll klären:

- 1) Was sind ambulant betreute Wohngemeinschaften?
- 2) Welchen Status hat der ambulante Pflegedienst?
- 3) Welche gesetzlichen Grundlagen spielen eine Rolle?
- 4) Welche Leistungen müssen erbracht werden?
- 5) Welches Personal kommt zum Einsatz?
- 6) Wie ist die (Re)Finanzierung?

Was ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für Demenzkranke in geteilter Verantwortung?

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Demenzkranke leben in der Regel 6 bis 8 (mitunter aber auch bis zu 12) Personen in einer großen Wohnung oder einer anderen geeigneten Immobilie zusammen. Sie werden von einem oder mehreren ambulanten Pflegediensten betreut. Die grundlegenden Prinzipien einer solchen Wohngemeinschaft sind.

Mieterstatus: Die Wohngemeinschaftsmitglieder (evtl. vertreten durch Angehörige bzw. rechtlichen Betreuer), sind Mieter. Sie zahlen Miete für ihren individuellen Wohnraum und anteilig für gemeinsam genutzte Räume (Wohnzimmer, Küche, Bäder). Miet- und Pflegevertrag werden mit voneinander unabhängigen Vertragspartnern geschlossen und sind nicht aneinander gekoppelt. Geringfügige Serviceleistungen des Vermieters können obligatorisch zum Mietvertrag gehören. Diese Serviceleistungen dürfen keinesfalls Pflege- oder Betreuungsleistungen sein und im Verhältnis zur Miete nur geringfügig ausfallen.

Hausrecht: Die WG-Mitglieder haben das Hausrecht bzw. die Schlüsselgewalt. Sie entscheiden, welcher Besuch empfangen und wer als neues Mitglied aufgenommen wird. Der Pflegedienst hat weder ein Büro noch ein Personalzimmer in der WG, sondern steuert die Pflege von seiner Zentrale aus.

Auftraggeber: Die Mieter oder deren Vertreter (Auftraggebergemeinschaft) beauftragen einen oder (seltener) mehrere Pflegedienste und/oder andere Dienstleister, die die Pflege und Betreuung rund um die Uhr sicherstellen.

Ist der Pflegedienst selbst der Initiator, wird dieser erst einmal akzeptiert werden. Das ändert aber nichts an der grundsätzlichen Wahlfreiheit der Mieter.

Die Verträge müssen – unabhängig vom Mietvertrag – mit angemessener Frist (Pflegedienst Kündigungsfrist 4 Wochen, Betreuungsdienst Kündigungsfrist 3 Monate) seitens der WG-Mitglieder oder des Pflegedienstes kündbar sein.

Welchen Status hat der ambulante Pflegedienst?

Der Pflegedienst hat in einer selbstbestimmten ambulant betreuten Wohngemeinschaft – wie in der „normalen“ ambulanten Pflege zu Hause - die Position eines Dienstleisters. Er ist somit kein allein verantwortlicher Träger, selbst wenn von ihm, wie in den meisten Fällen, die Gründungsinitiative ausgeht. Die Rollen, Aufgabenbereiche und das Engagement der beteiligten Akteure (z.B. Mieter, Vermieter, Pflegedienst) unterscheiden sich nach dem Entwicklungsstand der WG.

Ambulanter Pflegedienst als Initiator

Der Prozess der Initiierung beginnt mit der Formulierung eines Konzepts der zukünftigen Arbeit in der Wohngemeinschaft und der möglichst gemeinsamen Suche mit den potentiellen Nutzern des Angebotes nach einer geeigneten Immobilie.

Der Pflegedienst steuert eine zeitlang sämtliche Prozesse, sollte aber frühzeitig damit beginnen, die zukünftigen Wohngemeinschaftsmitglieder in die Lage zu versetzen, ihre Interessen selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Dazu gehört vor allem die Initiierung und die Unterstützung bei der Bildung eines Mieter-, bzw. Angehörigen-Gremiums als Auftraggebergemeinschaft.

In zukünftigen Landesheimgesetzen wird eine Wohngemeinschaft immer dann als eine solche gesehen werden, wenn die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt ist (nicht trägergesteuert, sondern bewohnergesteuert), es u.a. eindeutige unabhängige vertragliche Regelungen gibt (Mietvertrag **und** Pflege- oder Betreuungsvertrag) sowie die **Teilung der Verantwortung** zwischen Auftraggebern und Dienstleistern als wesentliches Prinzip deutlich wird. Der Grad der strukturellen Abhängigkeit der MieterInnen innerhalb dieser Wohnform ist ausschlaggebend für die Aufsichts- und Prüfpflicht der Heimaufsichten.

Im Laufe des Gründungsprozesses übergibt der Pflegedienst schrittweise die Verantwortung an das Mieter-/Angehörigengremium.

Am Ende einer erfolgreichen Initiierungsphase steht der „Rückzug“ des Pflegedienstes auf seine Rolle eines im Auftrag handelnden Dienstleisters. Er kann darüber hinaus auf Wunsch beratend tätig sein.

Ambulante Pflegedienste in Verbindung mit anderen Initiatoren

In diesem Fall gibt es von vorneherein andere Akteure, als einen Pflegedienst, die unterschiedliche Aufgaben übernehmen.

Der Pflegedienst trägt nicht die alleinige Verantwortung in der Initiierungsphase.

Beispiel: Ein Pflegedienst wird von einem Wohnungsunternehmen gebeten, sich an der Initiierung einer Wohngemeinschaft zu beteiligen.

Ambulante Pflegedienste als Auftragnehmer

Der Pflegedienst wird von einer Gruppe von WG-Mitgliedern zur Übernahme von Pflege- und Betreuungsleistungen beauftragt. Hierbei kann es sich um eine neue Initiative handeln oder um eine länger existierende Gruppe, die sich von einem anderen Pflegedienst trennen möchte.

Der Pflegedienst gewinnt neue Klienten hinzu und kann sich von Beginn an an der „Wunschliste“ der Gemeinschaft der Auftraggeber orientieren.

Welche gesetzlichen Grundlagen spielen eine Rolle?

Unterschiedliche Vertrags- bzw. rechtliche Beziehungen sind für den ambulanten Pflegedienst zu beachten, bzw. einzugehen. Insbesondere sind das:

- Pflege- und/oder Betreuungsvertrag zwischen Wohngemeinschaftsmitglied und Pflegedienst als zivilrechtlicher Vertrag.
- Ggf. Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung (§ 75 SGB XII) zur Regelung des Leistungsgeschehens in Bezug auf Empfänger von Sozialhilfe
- Landesheimgesetz

Welche Leistungen erbringt der ambulante Pflegedienst?

Leistungen des ambulanten Pflegedienstes sind Pflege- und Betreuungsleistungen im Rahmen von privaten und/oder gesetzlich vereinbarten Regelungen.

Grundsätzlich sollte der Pflegedienst diese in einem „Wohngemeinschaftskonzept“ ausführlich beschreiben und dabei gleichermaßen Bezug u.a. auf die Zielgruppe sowie auf die Rolle der Angehörigen, Betreuer und Einbeziehung der Ehrenamtlichen nehmen.

Im Gegensatz zu den üblichen temporären Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes in Einzelhaushalten handelt es sich bei der Begleitung einer Wohngemeinschaft um die Organisation des gesamten Tages. Dabei muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Leistungen für mehrere Wohngemeinschaftsmitglieder gleichzeitig erbracht werden (gepoolte Leistungen, z.B. bei der Hauswirtschaft).

Normalitätsprinzip

Die Organisation des Alltags ist entscheidende Aufgabe in einer Wohngemeinschaft und orientiert sich am Leben in einer Privatwohnung. Nicht die Pflege steht im Vordergrund, sondern die Förderung der Fähigkeiten und Möglichkeiten des einzelnen Wohngemeinschaftsmitglieds mit dem Ziel des Erreichens eines möglichst „normalen“ Lebens.

Jedes einzelne Wohngemeinschaftsmitglied kann den Pflegedienst zur Übernahme von Leistungen beauftragen.

SGB XI

Hat das Wohngemeinschaftsmitglied eine Pflegestufe, erbringt der Pflegedienst weiterhin Leistungen der Grundpflege, Mobilität, Ernährung und hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 36, § 37) entsprechend dem Auftrag des Pflegebedürftigen. Grundlage ist hierbei der mit den Pflegekassen ausgehandelte Leistungskatalog.

Zusätzliche niedrigschwellige Betreuungsleistungen für Menschen bei denen ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist (§ 45 b), können weitere Aufgaben des Pflegedienstes sein. Vorrangig sollte aber dafür Sorge getragen werden, dass im Rahmen der §§ 45 c und 45 d in erster Linie durch Ehrenamtliche niedrigschwellige Betreuungsangebote erbracht werden.

SGB XII

Wenn die leistungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, übernimmt der Sozialhilfeträger ggf. die Kosten für Verrichtungen die der Pflegedienst anbietet aus den Bereichen der Grundpflege, Mobilität, Ernährung und Hauswirtschaft sowie andere Verrichtungen, die das Wohngemeinschaftsmitglied in der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Lebensqualität, der Teilhabe an der Gemeinschaft, der Stabilisierung des Allgemeinzustandes oder der Vermeidung von Pflegebedürftigkeit unterstützen (z.B. Förderung der Bewegung, Ermöglichung der Teilhabe an der Gemeinschaft, Förderung des Erhalts persönlicher Kompetenzen, Begleitung in Krisen).

SGB V

Der Pflegedienst erbringt darüber hinaus Leistungen der häuslichen Krankenpflege/Behandlungspflege (§ 37) und der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (§ 37b – gesonderter Vertrag mit den Krankenkassen notwendig), wenn diese vom Hausarzt verordnet wurden.

Steuerung des Pflege- und Begleitprozesses

Die Steuerung des Pflege- und Begleitprozesses innerhalb der Wohngemeinschaft gehört zu den Aufgaben des Pflegedienstes und steht unter der ständigen Verantwortung der Pflegedienstleitung. Diese kann diese Aufgaben an eine geeignete Pflegefachkraft delegieren.

Welches Personal kommt zum Einsatz?

Der ambulante Pflegedienst trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeitenden menschlich und fachlich für die Begleitung und Betreuung (von Demenzerkrankten) qualifiziert sind. Sie berücksichtigen bei der Tagesstrukturierung die individuellen Bedürfnisse jedes einzelnen Wohngemeinschaftsmitgliedes sowie die neuesten pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse (z.B. personenzentrierte Pflege).

Eine Wohngemeinschaft bedarf in der Regel einer Begleitung rund um die Uhr. Der Personaleinsatz richtet sich entsprechend des Pflegesystems nach dem individuellen Hilfebedarf jedes einzelnen Mitglieds, der Anzahl der

Wohngemeinschaftsmitglieder und dem Engagement von Angehörigen, Betreuern oder Ehrenamtlichen. Zum Einsatz kommen können, entsprechend der Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalitäten (§ 113 SGB XI) Pflegefachkräfte, Pflegekräfte, Zivildienstleistende, geringfügig Beschäftigte oder Praktikanten.

Grundsätzlich sind Mitarbeitende des Pflegedienstes Dienstleister in einem Privathaushalt.

Wie ist die (Re)Finanzierung?

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften gibt es in der Regel keinen Tagessatz (Tagespauschale) wie in einer stationären Einrichtung. Die Anzahl der Wohngemeinschaftsmitglieder, deren Pflegestufe sowie die darüber hinausgehende festgestellte individuelle Hilfebedarfe entscheiden über die Höhe der Erträge.

Kosten

- Personalkosten
- Sachkosten

Erträge

- Sachleistungserträge durch die Pflegekasse
- Behandlungspflegeerträge durch die Krankenkasse
- Eigenanteil des WG-Mitgliedes und/oder Sachleistungserträge durch ergänzende Sozialhilfe

Wer berät Interessenten und Initiatoren?

In Deutschland hat sich in den letzten Jahren ein beeindruckendes Fachwissen bezüglich sog. Neuer Wohnformen etabliert. Von Angeboten einschlägiger Consulting-Unternehmen über öffentliche Wohnberatungsstellen bis zu spezialisierten Sozialvereinen gibt es ein breites und buntes Spektrum von Beratungs- und Partnerschaftsangeboten.

Weitergehende Informationen und Adressen zur Beratung finden Sie unter www.wg-qualitaet.de